

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Rhein-Erft Kreis	
119 Bekanntmachung	3-6
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Rhein-Erft-Kreises für das Haushaltsjahr 2011	
120 Bekanntmachung	7-8
K 22n; Unterrichtung der Öffentlichkeit über die abgestimmte Planung gem. § 37 Abs. 5 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW (StrWG NRW)	
Pulheim	
121 Bekanntmachung	9-11
Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 19.07.2011 Inkrafttreten der vereinfachten Änderung 1303 des Bebauungsplanes Nr. 1.15 Sinnersdorf, Bereich: Christophstraße	
122 Bekanntmachung	12-14
Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 19.07.2011 Inkrafttreten der vereinfachten Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 26 Pulheim, Bereich: Benzstraße, öffentliche Verkehrsfläche in Verlängerung des Wendeplatzes	
123 Bekanntmachung	15-17
Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 18.07.2011 Inkrafttreten der vereinfachten Änderung 1302 des Bebauungsplanes Nr. 32 Brauweiler Bereich: östliche Donatusstraße	

124 Bekanntmachung	18-20
Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 18.07.2011 Inkrafttreten der vereinfachten Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 33/9 Brauweiler, 1. und 2. Änderung Bereich: Guidelplatz	
125 Bekanntmachung	21
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW)	
126 Bekanntmachung	22-23
Einzelfallsatzung vom 21.7.2011 gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 12.12.2005 für die Kirchgasse in Sinthern	
127 Bekanntmachung	24-25
Bezirksregierung Düsseldorf Flurbereinigungsbehörde -Dezernat 33- Flurbereinigung Rommerskirchen II Az.: 16 06 1 Ladung zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung der Ergebnisse der Wertermittlung	

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Rhein-Erft-Kreises für das Haushaltsjahr 2011**

I. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688), hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises mit Beschluss vom 19.05.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	347.387.550 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	369.690.950 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	337.201.400 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	348.250.200 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	21.628.900 EUR
--	----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	27.334.150 EUR
--	----------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2.853.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

22.303.400 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

20.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

1. Zur Deckung der durch die sonstigen Erträge nicht gedeckten Aufwendungen wird von den kreisangehörigen Gemeinden eine **Kreisumlage** erhoben. Der Umlagesatz wird auf **42,53 v.H.** der für die Gemeinden nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2011 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

2. Zur Deckung der Umlage des **Zweckverbandes Kölner Randkanal** nach Spitzeneinleitungsmengen (cbm/s) lt. Anlage 2 zur Satzung des Zweckverbandes Kölner Randkanal vom 09.07.1976 wird gem. § 7 Abs. 1 KAG i.V.m. § 56 Abs. 4 KrO NW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) in Höhe von **521.750 EUR** erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Frechen, Hürth und Pulheim herangezogen.

Es entfallen auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Frechen	209.671	0,3408319
Hürth	111.990	0,1942136
Pulheim	200.089	0,4106502
gesamt	521.750	

3. Zur Deckung der **Aufwandabdeckungsfehlbeträge an die Stadt Köln** zu den Betriebskosten für den Omnibusverkehr sowie zu den Betriebskosten der Stadtbahnlinie 7 - jeweils nach platzkilometrischen Leistungen - wird gem. § 56 Abs. 6 KrO NW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) in Höhe von **1.125.225 EUR** erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Frechen und Pulheim herangezogen.

Es entfallen auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Frechen	1.096.861	1,7830121
Pulheim	28.364	0,0582124
gesamt	1.125.225	

4. Zur teilweisen Deckung der **Aufwandabdeckungsfehlbeträge an den Aachener Verkehrsverbund (AVV)** für die Betriebskosten der grenzüberschreitenden Omnibusverkehre –jeweils nach platzkilometrischen Leistungen- wird gem. § 56 Abs. 6 KrO NW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) in Höhe von **15.718 EUR** erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Erftstadt und Elsdorf herangezogen.

Es entfallen auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Elsdorf	4.078	0,0194661
Erftstadt	11.640	0,0244357
gesamt	15.718	

5. Zur teilweisen Deckung des Zuschusses an die **Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH** wird gem. § 56 Abs. 4 KrO NW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) in Höhe von **4.666.097 EUR** erhoben. Dabei werden in der Sparte Omnibus die Platzkilometer zugrundegelegt, während in der Sparte AST die Erträge, Aufwendungen und Verwaltungskosten für jede Kommune ermittelt werden. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Bedburg, Bergheim, Brühl, Elsdorf, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim und Wesseling herangezogen.

Es entfallen auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Bedburg	264.090	1,1269341
Bergheim	832.993	1,1682928
Brühl	164.660	0,3581055
Elsdorf	191.411	0,9136912
Erftstadt	871.172	1,8288416
Frechen	689.193	1,1203238
Hürth	241.917	0,4195327
Kerpen	871.419	1,2383991
Pulheim	453.549	0,9308348
Wesseling	85.693	0,2338358
gesamt	4.666.097	

6. Die Umlage nach Nr. 1 sowie die ausschließlichen Belastungen (Mehrbelastungen) nach Nrn. 2 bis 5 sind zum 10. eines jeden Monats jeweils mit einem Zwölftel des Gesamtbetrages zu zahlen. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 6 % p.a. für die ausstehenden Beträge erhoben.

§ 7

1. Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) werden folgende Budgets gebildet:
 - a) Die Personal- und Versorgungsaufwendungen (Zeilen 11 und 12) aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
 - b) Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 13) sowie die sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Zeile 16) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst. Diese Aufwendungen sind deckungsverpflichtet zu Gunsten der Aufwendungen für Abschreibungen (Zeile 14) der jeweiligen Teilpläne.
 - c) Die Aufwendungen für Abschreibungen (Zeile 14) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst. Diese Aufwendungen sind deckungsberechtigt zu Lasten der Zeilen 13 und 16 der jeweiligen Teilpläne.
 - d) Die Transferaufwendungen (Zeile 15) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst.
 - e) Die Finanzaufwendungen (Zeile 20) aller Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst.
 - f) Die Aufwendungen aus interner Leistungsverrechnung (Zeile 28) aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
 - g) Die investiven Auszahlungen aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte (Zeilen 7 – 12 der jeweiligen Teilpläne) werden zu einem Budget zusammengefasst. Zusätzliche Aufwendungen für Abschreibungen müssen auf Amts-/Referatsebene erwirtschaftet werden.

In den Budgets ist die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Sofern die Aufwendungen unter a), b), d) und e) mit entsprechenden Auszahlungen korrespondieren, werden diese sowie die konsumtiven Auszahlungen, denen keine Aufwendungen gegenüberstehen, zu einem Budget auf Amts-/Referatsebene zusammengefasst. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Die Verfügungsmittel des Landrates sind aus dem unter b) genannten Budget ausgenommen.

2. Einsparungen bei Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 12) und bei sonstigen Auszahlungen (Zeile 15) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden für einseitig deckungsfähig zu Gunsten der investiven Auszahlungen des Verantwortungsbereichs (Zeile 9 der jeweiligen Teilpläne) erklärt, sofern der zusätzliche Abschreibungsaufwand (Zeile 14) über Nr. 1 c) gedeckt ist. Hierzu bedarf es eines entsprechenden Planvermerkes in den Teilplänen.
3. Sofern nicht in den Teilplänen entsprechende Planvermerke enthalten sind, berechtigen Mehrerträge bei einzelnen Produktsachkonten zu Mehraufwendungen bei einzelnen Produktsachkonten unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Es handelt sich um Produktsachkonten eines Produktes,
 - b) Es besteht ein sachlicher Zusammenhang zwischen Ertrag und Aufwand,
 - c) Die Anwendung der unechten Deckung führt nicht zu einer Minderung des Zahlungssaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit,
 - d) Die im Rahmen der unechten Deckung verstärkten Produktsachkonten dürfen keine Mittel an andere Produktsachkonten abgeben.

Die damit korrespondierenden Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen.

4. Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Es handelt sich um Produktsachkonten eines Produktes,
 - b) Es besteht ein sachlicher Zusammenhang zwischen Einzahlung und Auszahlung,
 - c) Die im Rahmen der unechten Deckung verstärkten Produktsachkonten dürfen keine Mittel an andere Produktsachkonten abgeben.
5. Sofern in den jeweiligen Erläuterungen zu den Teilplänen besondere Vermerke aufgenommen wurden, gelten diese vorrangig.

6. Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO werden die Verpflichtungsermächtigungen innerhalb der einzelnen Teilpläne zu einem Budget zusammengefasst.
7. Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO werden die Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen mit Ausnahme der Verfügungsmittel des Landrates für übertragbar erklärt, wobei nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen noch bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Die Entscheidung zur Übertragbarkeit erfolgt im Einzelfall.

§ 8

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 35.000 EUR ausmachen. Als nicht erheblich gelten diese, wenn sie aufgrund interner Leistungsverrechnung und infolge von Jahresabschlussbuchungen notwendig werden.
2. Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet die Kämmerin/der Leiter Finanzwirtschaft. Soweit die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich sind, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Kreistages.

§ 9

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen frei werdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Die im Stellenplan angebrachten Vermerke "künftig umzuwandeln" (ku) haben die Wirkung, dass jede frei werdende, von einem Vermerk betroffene Beamten- oder Beschäftigtenstelle in eine Stelle einer anderen Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln ist.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 53 KrO NRW i.V.m. § 80 Abs. 5 GO NRW wurde die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 der Aufsichtsbehörde angezeigt. Genehmigungsbedürftige Teile der Haushaltssatzung sind nicht vorhanden. Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 15.07.2011 keine Bedenken gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011 erhoben.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2011 steht gem. § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme ab dem 28.07.2011 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2011 im Kreishaus Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Zimmer 2.15 zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 21. Juli 2011

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
In Vertretung


Gerlinde Dauber
Kreisdirektorin

Datum

22.07.2011

Mein Zeichen

66/94/71/K22/0

Auskunft erteilt

Herr Kapp

Telefon

4666

Fax

2329

65/1

über

IV

Notizen**K 22n;****Unterrichtung der Öffentlichkeit über die abgestimmte Planung gem.
§ 37 Abs. 5 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW (StrWG NRW)**

Die tagebaubedingt entfallene Kreisstraßenverbindung zwischen Bergheim-Kenten (L 361, ehemalige B 55) und Bergheim-Oberaußem (L 93, Am Villerand) soll nach der Rekultivierung des Tagebaus als K 22n wiederhergestellt werden.

Grundlage für die Ermittlung einer umweltverträglichen Linienführung der K 22n war eine Umweltverträglichkeitsprüfung, in der insgesamt 4 Varianten mit verschiedenen Untervarianten untersucht wurden. Als umweltverträglichste Lösung zeigte sich die Variante 1a. Die sich an die Umweltverträglichkeitsstudie anschließende Linienabstimmung gem. § 37 Abs. 4 StrWG NRW brachte unter summarischer Betrachtung der Aspekte Umwelt, Verkehr und Kosten ebenfalls die Variante 1a hervor.

Unter Abwägung aller Belange und unter Einbeziehung der Ergebnisse der Beteiligung der Bürger, der anerkannten Naturschutzverbände sowie der Träger öffentlicher Belange, hat der Rhein-Erft-Kreis als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen die Variante 1a als Linie für die K 22n abgestimmt; diese, in nachfolgender Abbildung dargestellte Linienführung, ist somit Vorgabe für die weitere Entwurfsplanung und das Planfeststellungsverfahren.

Durch ein Linienabstimmungsverfahren, bei dem es sich um ein verwaltungsinternes Verfahren handelt, werden keine Rechtsansprüche begründet (§ 37 Abs. 5 Satz 9 StrWG NRW). Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren haben die von der K 22n Betroffenen die Möglichkeit, ihre Rechte förmlich geltend zu machen; in diesem Verfahren wird eine rechtsverbindliche Entscheidung über die Planung getroffen.

Über den Inhalt und den Ablauf des Planfeststellungsverfahrens wird nach Fertigstellung der Entwurfsplanung noch eingehend informiert. Nach derzeitigem Stand der Planung ist mit der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens frühestens im III. Quartal 2012 zu rechnen.

gez. Werner Stump,
Landrat“

Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 19.07.2011

**Inkrafttreten der vereinfachten Änderung 1303 des Bebauungsplanes Nr. 1.15 Sinnersdorf,
Bereich: Christophstraße**
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

In seiner Sitzung am 07.06.2011 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) die gemäß § 13 BauGB durchgeführte vereinfachte Änderung 1303 des Bebauungsplanes Nr. 1.15 Sinnersdorf für den o. a. Bereich als Satzung beschlossen.

Ziel der Änderung ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlegung eines Fußweges auf der Nordseite der Christophstraße durch Ausweisung eines 1,50 m breiten Streifens öffentlicher Verkehrsfläche zu schaffen.

Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.

Die vereinfachte Änderung besteht aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Verbindung mit § 9 (1) BauGB als Bestandteil des Bebauungsplanes.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehende vereinfachte Änderung 1303 des Bebauungsplanes Nr. 1.15 Sinnersdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung 1303 des Bebauungsplanes Nr. 1.15 Sinnersdorf gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Die vereinfachte Änderung 1303 des Bebauungsplanes Nr. 1.15 Sinnersdorf kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Sprechzeiten montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsabteilung, Zimmer 2.16, eingesehen werden; über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

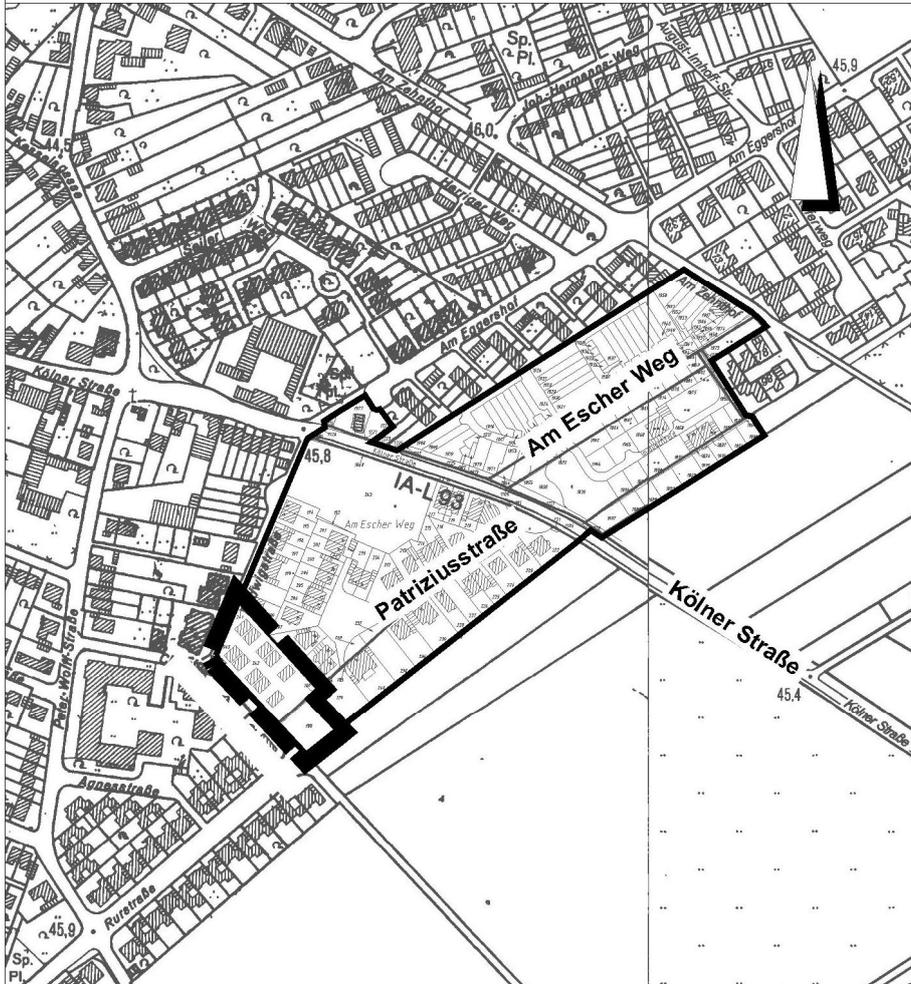
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 19.07.2011

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 26.07.2011
bis 11.08.2011

BP 1.15 Sinnersdorf 1303



█ Geltungsbereich BP 1.15 SD 1302 u. 1303

— Geltungsbereich BP 1.15 SD

M 1:5000

Vervielfältigung mit
Genehmigung des
Katasteramtes Erftkreis v.
08.02.96 Nr. 300, durch
die Stadt Pulheim

Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 19.07.2011

**Inkrafttreten der vereinfachten Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 26 Pulheim,
Bereich: Benzstraße, öffentliche Verkehrsfläche in Verlängerung des Wendepplatzes**
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

In seiner Sitzung am 07.06.2011 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) die gemäß § 13 BauGB durchgeführte vereinfachte Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 26 Pulheim für den o. a. Bereich als Satzung beschlossen.

Ziel der Änderung ist es, die im vorab angeführten Bereich festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche entsprechend dem Straßenausbau anzupassen.

Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.

Die vereinfachte Änderung besteht aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Verbindung mit § 9 (1) BauGB als Bestandteil des Bebauungsplanes.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehende vereinfachte Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 26 Pulheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 26 Pulheim gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Die vereinfachte Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 26 Pulheim kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Sprechzeiten montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsabteilung, Zimmer 2.12, eingesehen werden; über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

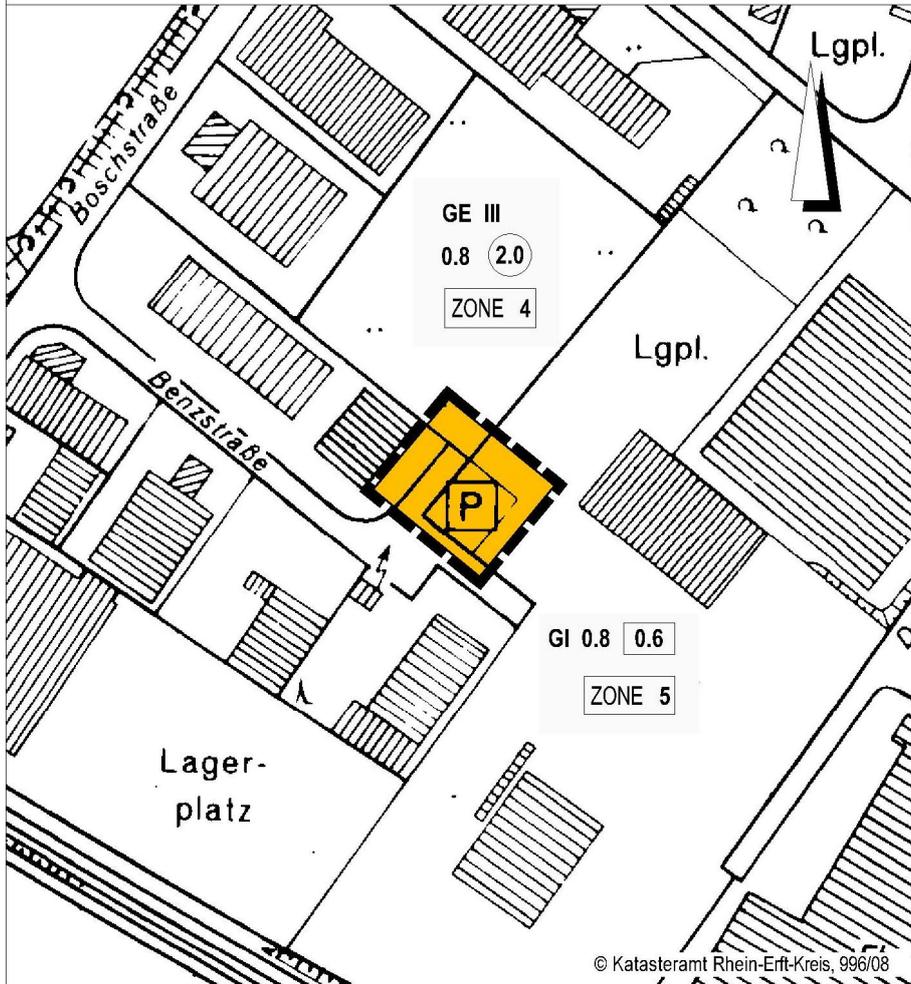
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 19.07.2011

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 26.07.2011
bis 11.08.2011

BEBAUUNGSPLAN NR.26
Pulheim 1301



— — — — — Geltungsbereich

M 1:2500

Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 18.07.2011

Inkrafttreten der vereinfachten Änderung 1302 des Bebauungsplanes Nr. 32 Brauweiler
Bereich: östliche Donatusstraße
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

In seiner Sitzung am 15.12.2009 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) die gemäß § 13 BauGB durchgeführte vereinfachte Änderung 1302 des Bebauungsplanes Nr. 32 Brauweiler für den o. a. Bereich als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist, durch Anpassung der Bebauungspläne an die Baunutzungsverordnung von 1990 (BauNVO 1990) die Ansiedlung von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben sowie sonstigen großflächigen Handelsbetrieben im Plangeltungsbereich unter Anwendung des § 11 Abs. 3 BauNVO 1990 steuern zu können. Zusätzlich soll der mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 Brauweiler verankerte Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten durch Beschluss der vom Rat in 2008 neu beschlossenen Sortimentsliste aktualisiert werden.

Lage und Umfang des Planbereiches sind aus anliegender Skizze ersichtlich.

Die vereinfachte Änderung besteht ausschließlich aus textlichen Festsetzungen gemäß § 9 (1) BauGB.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehende vereinfachte Änderung 1302 des Bebauungsplanes Nr. 32 Brauweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung 1302 des Bebauungsplanes Nr. 32 Brauweiler gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Die vereinfachte Änderung 1302 des Bebauungsplanes Nr. 32 Brauweiler kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Sprechzeiten montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsabteilung, Zimmer 2.14, eingesehen werden; über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

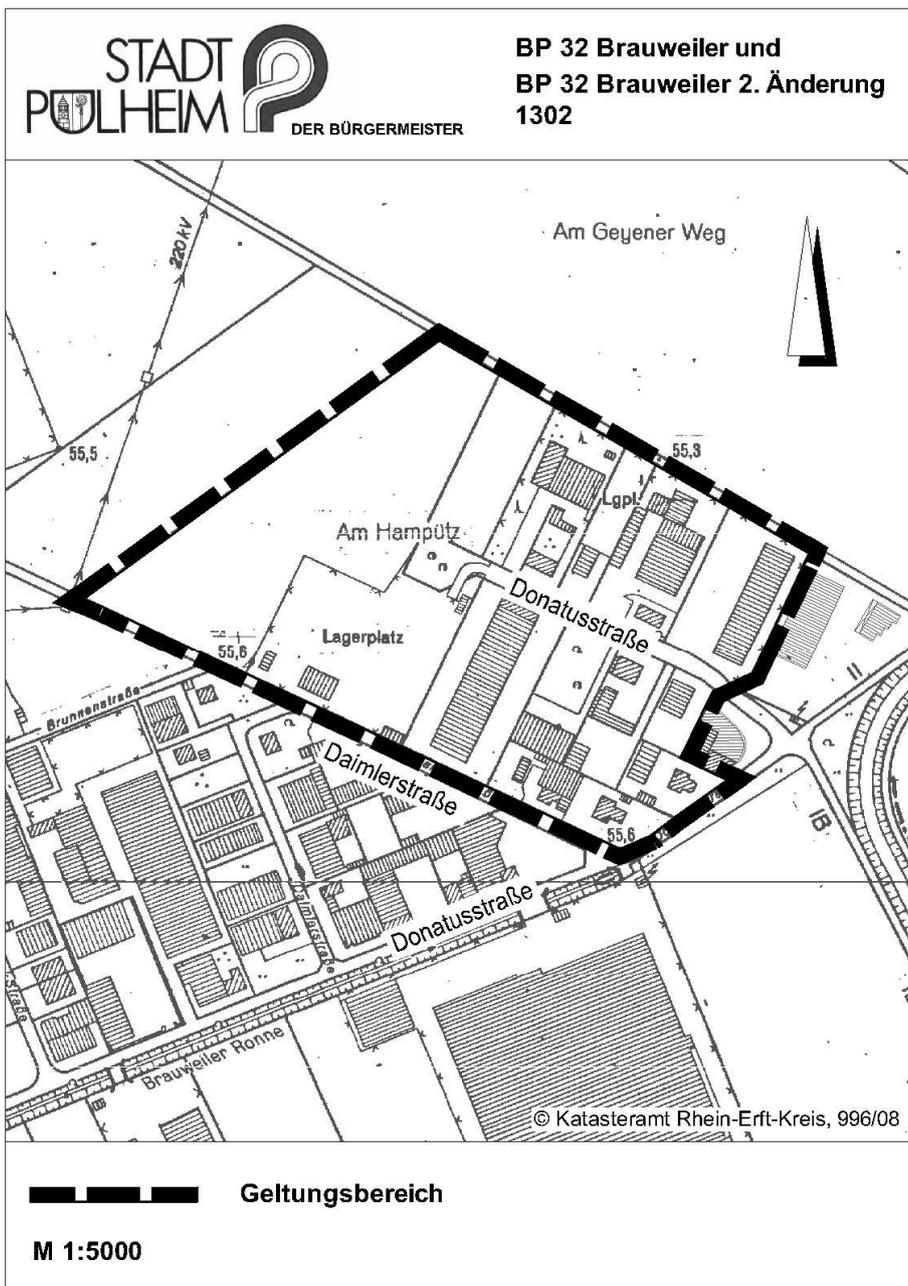
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 18.07.2011

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 26.07.2011
bis 11.08.2011



Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 18.07.2011

**Inkrafttreten der vereinfachten Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 33/9 Brauweiler,
1. und 2. Änderung**

Bereich: Guidelplatz

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

In seiner Sitzung am 12.04.2011 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) die gemäß § 13 BauGB durchgeführte vereinfachte Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 33/9 Brauweiler, 1. und 2. Änderung für den o. a. Bereich als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist, bauleitplanerisch verbindlich die zukünftige Nutzung der – neuen – Platz- und sonstigen Erschließungsflächen zwischen Ehrenfriedstraße und Kaiser-Otto-Straße als Fußgängerbereich festzulegen. Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.

Die vereinfachte Änderung besteht aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Verbindung mit § 9 (1) BauGB als Bestandteil des Bebauungsplanes.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehende vereinfachte Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 33/9 Brauweiler, 1. und 2. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 33/9 Brauweiler, 1. und 2. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Die vereinfachte Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 33/9 Brauweiler, 1. und 2. Änderung kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Sprechzeiten montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsabteilung, Zimmer 2.16, eingesehen werden; über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

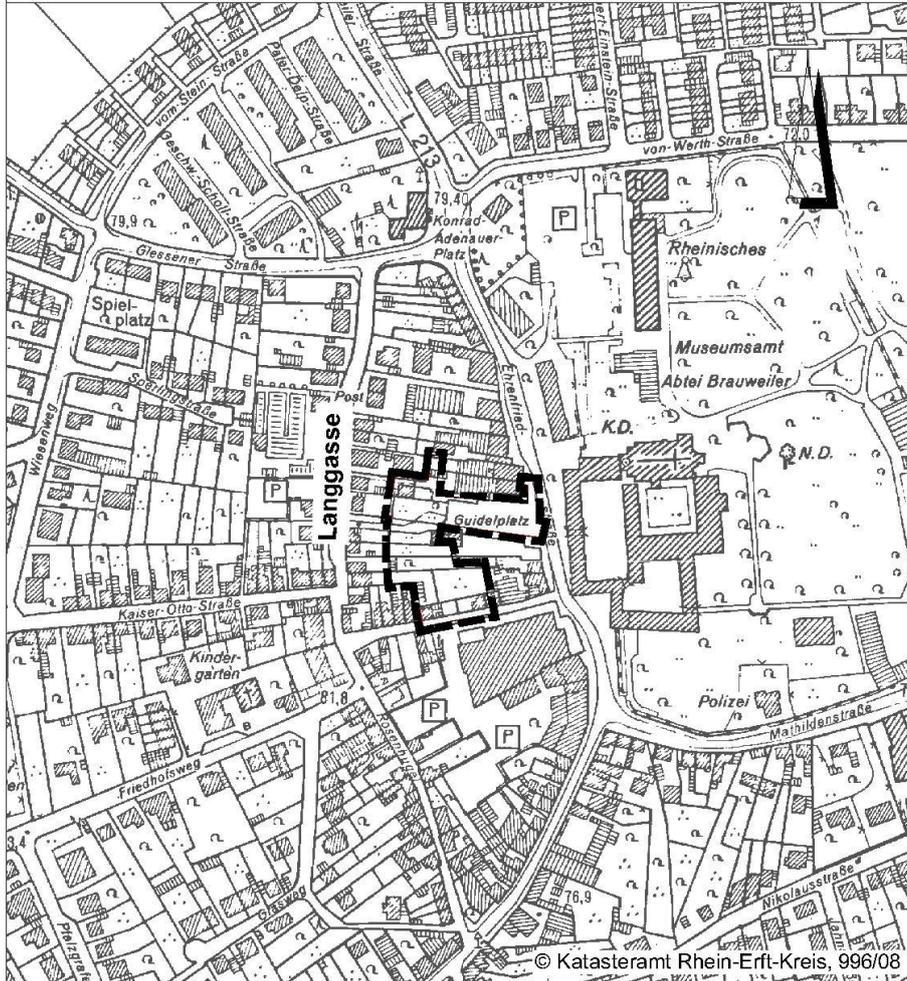
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 18.07.2011

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 26.07.2011
bis 11.08.2011



 **Geltungsbereich**

M 1:5000

Stadt Pulheim . Der Bürgermeister . Postfach 1345 . 50241 Pulheim

Rathaus . Alte Kölner Straße 26
Steuerabteilung
Tel. 02238-8080
Fax 02238-808-479

Stefan Thienen
Tel. **02238-808-212**
stefan.thienen@pulheim.de
Zimmer 42

19.07.2011
Geschäftszeichen
002.00653.3-0002
Seite 1 / 1

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW)

Name der Firma und letzte bekannte Anschrift:

MSS-Soft GmbH
Wackerdonkstraße 8
47166 Duisburg

Das nachstehende Dokument wird hiermit an die MSS-Soft GmbH öffentlich zugestellt, da eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person möglich ist. Ohne weitere Ermittlungen ist keine andere inländische Anschrift einer empfangsberechtigten Person bekannt.

Datum, Geschäftszeichen bzw. Kassenzzeichen des Dokuments:

III/220, 002.00653.3-0002 / Bescheid der Stadt Pulheim vom 12.07.2011

Der vorgenannte Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 VwZG NRW öffentlich zugestellt und kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs bzw. der Veröffentlichung im Amtsblatt gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in der Steuerabteilung der Stadt Pulheim abgeholt werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag


(Peter Hüch)

Besuchszeiten

Mo-Mi	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Do	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Fr	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Zusätzlich im Einwohnermeldeamt	
Di	16.00 Uhr – 18.00 Uhr
Do	18.00 Uhr – 19.00 Uhr

Sie können Wartezeiten vermeiden,
wenn Sie einen Termin vereinbaren.

Bankverbindung

Kreissparkasse
Kto 0157000018 BLZ 37050299
IBAN DE02 3705 0299 0157000018
BIC COKSDE33

www.pulheim.de

Einzelfallsatzung

vom 21.09.2011 gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 12.12.2005 für die Kirchgasse in Sinthern

=====

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 12. Dezember 2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11. März 2011 hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 28. September 2010 folgende Einzelfallsatzung beschlossen:

Die Kirchgasse in Sinthern wurde erneuert und verbessert.
Nach Maßgabe des § 8 KAG und der Vorschriften der Satzung der Stadt Pulheim sind die Eigentümer /Erbbauberechtigten hiervon erschlossener Grundstücke zur Zahlung von Straßenbaubeiträgen heranzuziehen.

I

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 4 Abs. 1 Satz 2 wird auf 70 v.H. festgesetzt.

II

Die anrechenbaren Breiten der Kirchgasse entsprechen der jeweils vorhandenen Ausbaubreite.

III

Diese Einzelfallsatzung tritt rückwirkend zum 01.09.2009 in Kraft.
Die durch diese Einzelfallsatzung nicht geänderten Bestimmungen der KAG-Satzung bleiben weiterhin in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW kann gegen diese Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist vorher der Stadt Pulheim gegenüber gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die diesen Mangel ergibt.

Pulheim, den 21.09.2011



Frank Keppeler
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung in der Stadt Pulheim

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 06.07.2011

Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9792

Flurbereinigung Rommerskirchen II
Az.: 16 06 1

Ladung zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung der Ergebnisse der Wertermittlung

Am 30.08.2007 ist die Wertermittlung für das Flurbereinigungsverfahren Rommerskirchen II festgestellt worden. Vorausgegangen war ein Offenlegungs- und Anhörungsverfahren. Begründete Einwendungen sind behoben worden.

Zwischenzeitlich wurde die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Fortuna-Erftwerk, Bauleit-Nr.0008 durch den Betreiber RWE-Transportnetz Strom GmbH demontiert. Mittlerweile wurde auch der grundbuchlich gesicherte Schutzstreifen in den betroffenen Grundbüchern gelöscht.

Der Schutzstreifen und die Maststandorte waren bei der am 30.08.2007 festgestellten Wertermittlung durch Abwertung der Ackerklassen berücksichtigt worden.

Diese Abwertung wird mit der 1. Änderung der Ergebnisse der Wertermittlung nun aufgehoben.

A

Der Nachweis über die geänderten Ergebnisse der Wertermittlung für die betroffenen Flurstücke liegt gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz zur **Einsichtnahme** aus:

Der Termin zur Offenlage findet statt am Donnerstag, den 11.08.2011 im Rathaus in 41569 Rommerskirchen, Bahnstr. 51, Raum 1.13 (von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr).

Während des Termins stehen Bedienstete der Bezirksregierung Düsseldorf, als Flurbereinigungsbehörde, für Rückfragen und zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.

B

Der Anhörungsstermin findet statt am Donnerstag, den 25.08.2011 um 11.00 Uhr im Dienstgebäude der Bezirksregierung Düsseldorf, Raum 107, Croonsallee 36 - 40 in 41061 Mönchengladbach.

In diesem Termin können Einwendungen gegen die geänderten Wertermittlungsergebnisse vorgebracht werden. Allgemeine Erläuterungen und Auskünfte über die Wertermittlung einzelner Grundstücke können nicht mehr gegeben werden. Bitte nutzen Sie hierfür den vorangegangenen Termin zur Offenlage.

Beteiligte, die keine Einwendungen gegen die geänderte Wertermittlung haben, brauchen an dem Termin nicht teilzunehmen.

Sollten Sie an der Wahrnehmung des Termins verhindert sein, können Sie sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser hat eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift vorzulegen.

Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 33, Außenstelle Mönchengladbach, Croonsallee 36 – 40 in 41061 Mönchengladbach angefordert werden (Tel. 0211 / 4759844).

Weiterer Ablauf des Wertermittlungsverfahrens

Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt die Flurbereinigungsbehörde die Ergebnisse der geänderten Wertermittlung gemäß § 32 FlurbG fest. Diese Feststellung wird öffentlich in der ortsüblichen Weise bekanntgemacht. Gegen die Feststellung der geänderten Wertermittlung kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung das Rechtsmittel der Klage eingelegt werden.

Im Auftrag

LS

gez. Huber